



MOHR · RECHTSANWÄLTE
Partnerschaftsgesellschaft mbB

**Gesamtbetriebsvereinbarung zu Ruhezeiten bei betriebsübergreifender
Einsatzplanung / Ausschluss eines Mitbestimmungsrechtes durch
Tarifvertrag**

Das Bundesarbeitsgericht (1 ABN 42/15) hat mit Beschluss vom 26.01.2016 die Nichtzulassungsbeschwerde eines Betriebsrates gegen eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein (1 TaBV 4b/15) zurückgewiesen. Betriebsrat und Arbeitgeberin haben über die Anwendbarkeit einer Gesamtbetriebsvereinbarung (Ruhezeiten) und das Bestehen und den Umfang eines Mitbestimmungsrechtes des Betriebsrates zu sogenannten Vor- und Nachbereitungszeiten gestritten.

Damit hat das Bundesarbeitsgericht eine Rechtstreitigkeit beendet, über die wir bereits mit unserer Information vom 28.07.2015 (vgl. untenstehend) bekanntgemacht haben.

Hamburg, den 08. Januar 2016
Für die Mohr Rechtsanwälte:
Dr. Oliver Kroll
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht